



ALBERTUS-MAGNUS-STADT
LAUINGEN (DONAU)



Hier stellen wir Ihnen die

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Lauingen (Donau)

- Friedhofsgebührensatzung -

informativ zur Verfügung. Diese ist zum 01.09.2022 in Kraft getreten.

Es handelt sich hierbei um **keine** rechtssichere Ausfertigung. Diese erhalten Sie im

Rathaus der Stadt Lauingen (Donau)

Zimmer-Nr. 119



Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Lauingen (Donau) - Friedhofsgebührensatzung -

Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Artikel 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der von der Stadt Lauingen (Donau) verwalteten Bestattungseinrichtungen, die in der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Lauingen (Donau) verwalteten Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – sowie in der Satzung über die Benutzung des städtischen Naturfriedhofs – Naturfriedhofssatzung –, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, definiert sind, erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt Lauingen (Donau) aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenarten, Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt Lauingen (Donau) erhebt
 - a) Grabgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren,
 - c) sonstige Gebühren.
- (3) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des Absatz 2 Buchstabe a) mit der Zuweisung einer Grabstätte bzw. der Verleihung eines Nutzungsrechts oder dessen Verlängerung, und zwar für die Dauer der Ruhezeit nach § 36 der Friedhofssatzung oder des Verlängerungszeitraums nach § 9 Absatz 1 der Friedhofssatzung,
 - b) im Fall des Absatz 2 Buchstabe b) mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
 - c) im Fall des Absatz 2 Buchstabe c) mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofs-

verwaltung.

- (5) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt Lauingen (Donau). Die Gebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig. Die Stadt Lauingen (Donau) ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu

erheben oder die Abtretung von Ansprüchen zu verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten sind jedoch im Voraus zu entrichten.

- (6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt Lauingen (Donau) gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

II. DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für eine Reihengrabstätte

im Friedhof I

- | | |
|--|------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 790,00 € |
| b) für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab | 2.622,00 € |

- (2) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte beträgt:

a) bei Einfachgräbern

a.1) im Friedhof I

mit 1 Grabstelle	2.697,00 €
mit 2 Grabstellen	4.558,00 €
mit 3 Grabstellen	6.419,00 €
mit 4 Grabstellen	8.280,00 €

a.2) im Friedhof II

mit 1 Grabstelle	719,00 €
mit 2 Grabstellen	1.216,00 €
mit 3 Grabstellen	1.712,00 €
mit 4 Grabstellen	2.208,00 €

a.3) im Friedhof III

mit 1 Grabstelle	1.798,00 €
mit 2 Grabstellen	3.039,00 €
mit 3 Grabstellen	4.279,00 €
mit 4 Grabstellen	5.520,00 €

a.4) im Friedhof IV

mit 1 Grabstelle	2.697,00 €
mit 2 Grabstellen	4.558,00 €
mit 3 Grabstellen	6.419,00 €
mit 4 Grabstellen	8.280,00 €

a.5) im Friedhof V

mit 1 Grabstelle	1.798,00 €
mit 2 Grabstellen	3.039,00 €
mit 3 Grabstellen	4.279,00 €
mit 4 Grabstellen	5.520,00 €

Für jede weitere Grabstelle bemisst sich die anteilige Grabgebühr nach der Gebühr für Einfachgräber mit 1 Grabstelle.

b) bei Tiefgräbern

b.1) im Friedhof I

mit 1 Grabstelle	3.267,00 €
mit 2 Grabstellen	5.697,00 €
mit 3 Grabstellen	8.128,00 €
mit 4 Grabstellen	10.558,00 €

b.2) im Friedhof II

mit 1 Grabstelle	871,00 €
mit 2 Grabstellen	1.519,00 €
mit 3 Grabstellen	2.167,00 €
mit 4 Grabstellen	2.815,00 €

b.3) im Friedhof III

mit 1 Grabstelle	2.178,00 €
mit 2 Grabstellen	3.798,00 €
mit 3 Grabstellen	5.418,00 €
mit 4 Grabstellen	7.039,00 €

b.4) im Friedhof IV

mit 1 Grabstelle	3.267,00 €
mit 2 Grabstellen	5.697,00 €
mit 3 Grabstellen	8.128,00 €
mit 4 Grabstellen	10.558,00 €

b.5) im Friedhof V

mit 1 Grabstelle	2.178,00 €
mit 2 Grabstellen	3.798,00 €
mit 3 Grabstellen	5.418,00 €
mit 4 Grabstellen	7.039,00 €

Für jede weitere Grabstelle bemisst sich die anteilige Grabgebühr nach der Gebühr für Tiefgräber mit 1 Grabstelle.

- (3) Die Grabgebühr beträgt für eine Urnenreihengrabstätte im Friedhof I
- | | |
|---|------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 722,00 € |
| b) für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab | 903,00 € |
| c) als anonyme Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 782,00 € |
| d) als anonyme Grabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 978,00 € |
| e) als Baumgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.328,00 € |
| f) als Baumgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1.660,00 € |
- (4) Die Grabgebühr beträgt für eine Urnenwahlgrabstätte im Friedhof I
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) als Urneneinfachgrab (Erdgrab) | 1.387,00 € |
| b) als Urnentiefgrab (Erdgrab) | 2.241,00 € |
| c) als Wiesengrabstätte | 1.469,00 € |
| d) als Baumgrabstätte | 1.660,00 € |
| e) als Grabstätte mit Urnenröhre | 2.045,00 € |
- (5) Die Grabgebühr beträgt für den Naturfriedhof als Teil des Friedhofs I
- | | |
|---|------------|
| a) für eine Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum | 1.679,00 € |
| b) für einen Familien- und Freundschaftsbaum mit bis zu 5 Urnengrabstätten | 3.940,00 € |
| c) für einen Familien- und Freundschaftsbaum mit bis zu 10 Urnengrabstätten | 6.072,00 € |
- (6) Bei der Beisetzung von Aschen in Grabstätten für Erdbeisetzungen (§ 10 Absatz 1 Buchstabe c der Friedhofssatzung) richtet sich die Grabgebühr nach Absatz 2.
- (7) Die Gebühr für eine Grabstelle einer Gemeinschaftsgrabstätte bemisst sich nach Absatz 1 Buchstabe b.
- (8) Soll in einer Grabstätte eine Leiche oder eine Asche beigesetzt werden, deren Ruhezeit (§ 36 der Friedhofssatzung, § 11 der Naturfriedhofssatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung der Grabstätte für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche oder Asche eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung wird je nach Art der Grabstätte unter Zugrundelegung der Gebührensätze der Absätze 2, 4 und 5 berechnet. Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Grabnutzungsrechts (§ 9 Absatz 1 der Friedhofssatzung, § 8 Absatz 1 der Naturfriedhofssatzung) gilt Satz 2 entsprechend. Im Fall des Satzes 1 hat die Berechnung taggenau zu erfolgen.
- (9) Bei Grabstätten mit von der Stadt Lauingen (Donau) errichteten Reihenfundamenten wird folgender Gebühreinzuschlag erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 111,00 € |
| b) für Reihengrabstätten für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab und für Wahlgrabstätten je Grabstelle | 148,00 € |
| c) für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten | 83,00 € |
- (10) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts oder des Verlängerungszeitraums werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 4
Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Sarg-/Urnenträgers beträgt für die Dienstleistung
- a) während der Beerdigung (Erd- und Urnenbestattungen) 125,00 €
 - b) bei der Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten sowie von menschlichen Körperteilen 102,00 €
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit des Friedhofwärters beträgt für die Dienstleistung
- a) während der Beerdigung (Erd- und Urnenbestattungen) 191,00 €
 - b) bei der Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten sowie von menschlichen Körperteilen 114,00 €
- (3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
- a) bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 274,00 €
 - b) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr 506,00 €
 - c) bei Wahlgrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten
 - je Grabstelle 506,00 €
 - im Falle eines Tiefgrabes je Grabstelle jedoch 661,00 €
 - d) bei Urnenreihengrabstätten 149,00 €
 - e) bei Urnenwahlgrabstätten 149,00 €
im Falle eines Tiefgrabes jedoch 197,00 €
- Bei Tieferlegung von Grabresten (bis zu 1 m tiefer als die eigentliche Grabsohle) wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von 595,00 €
- (4) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser in den Friedhöfen II, III, IV und V beträgt
- a) bei Aufbahrung von Särgen je angefangenem Kalendertag 95,00 €
 - b) bei Aufbahrung einer Urne 95,00 €
- (5) Die Gebühr für die Aufbahrung einer Leiche und die Ausschmückung im Aufbahrungsraum und in der Aussegnungshalle sowie für die Sargwagenbenutzung beträgt
- a) für die Aufbahrung einer Leiche 191,00 €
 - b) für die Aufbahrung einer Urne 92,00 €
- (6) Die Gebühr für die Benutzung der Leichen-Kühlanlagen beträgt pro Tag 96,00 €
- (7) Für jede Bestattung oder Umbettung wird eine Grundgebühr erhoben i.H.v. 96,00 €

§ 5 **Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Schriftliche Auskünfte | 3,00 € bis 22,00 € |
| 2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des gleichen Friedhofs | |
| a) während der Ruhefrist | 2.023,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.607,00 € |
| 3. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes (ausschließlich Überführungsgebühren) | |
| a) während der Ruhefrist | 2.023,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.607,00 € |
| 4. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes | |
| a) während der Ruhefrist | 1.428,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 714,00 € |
| 5. Für die Pflege von abgeräumten Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechts wird eine jährliche Gebühr für die restliche Nutzungsdauer erhoben. Für die Pflege von noch nicht hergestellten Grabstätten, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht, wird ebenfalls eine jährliche Gebühr bis zur Herstellung der Grabstätte erhoben. Die Gebühr beläuft sich auf 80,00 € pro Jahr je aufgelassener bzw. nicht hergestellter Grabstätte. Bei einer Grabstätte mit mehreren Grabstellen fällt die Gebühr für jede aufgelassene bzw. nicht hergestellte Grabstelle an. Die Gebühr fällt nicht an, wenn auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte gemäß § 9 Absatz 13 der Friedhofssatzung verzichtet wird. | |
| 6. Ausstellen einer Verleihungsurkunde für eine Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte | 12,00 € |
| 7. Umschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte | 19,00 € |
| 8. Anbringen von Markierungsschildern für Baumgrabstätten | 42,00 € |

III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 6 **Säumniszuschläge**

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Stadt Säumniszuschläge.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Lauingen (Donau) vom 25.04.2018 außer Kraft.